

LG Salzburg, Beschluss vom 31.1.2001, 1 Cg 11/01m-5 – *adnet.at*
(nicht rechtskräftig!)

Fundstelle: nv

- 1. Prinzipiell haben Internet Domains, die einen Namen enthalten, Namensfunktion. Dies gilt auch für aus Ortsnamen gebildete Domains.**
- 2. Ein Gemeinename zur Kennzeichnung einer Homepage wird dann unbefugt iSd § 43 ABGB benutzt, wenn weder durch Beschluss der Gemeindevertretung noch durch Genehmigung seitens des Bürgermeisters das erforderliche Einverständnis vorliegt, den Ortsnamen in der gleichlautenden Internetadresse als Second-Level-Domain zu verwenden.**
- 3. Erfolgt die Registrierung eines Ortsnamens als Internetadresse mit dem Zweck die Domain für Werbezwecke des im gleichen Ort gelegenen „Dorf Cafés“ unter Ausnutzung der Gemeinde als Tourismusort zu sichern, ist von einer sittenwidrigen Behinderung des berechtigten Namensträgers und damit von einem Verstoß gegen § 1 UWG auszugehen, insbesondere wenn für die Übertragung der Domain ein „Lösegeld“ abverlangt wird.**

EINSTWEILIGE VERFÜGUNG

Das Landesgericht Salzburg fasst in der Rechtssache der klagenden und gefährdeten Partei Gemeinde Adnet,, vertreten durch (...), gegen die beklagte Partei und Gegner der gefährdeten Partei K*** B****, 5421 Adnet, vertreten durch (...) wegen Erlassung einer Einstweiligen Verfügung (Streitwert S 350.000,--) den

BESCHLUSS

Dem Gegner der gefährdeten Partei wird zur Sicherung des Anspruches der gefährdeten Partei auf Unterlassung wettbewerbswidriger Handlungen aufgetragen, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs den Namen „Adnet“ zur Kennzeichnung einer Internet-Homepage zu verwenden oder jemand anderem die Verwendung des Namens „Adnet“ zur Kennzeichnung einzuräumen, insbesondere durch die Verwendung des Domain-Namens „adnet.at“.

Die einstweilige Verfügung gilt bis zur Rechtskraft des im Verfahren zu 1 Cg 11/01m des Landesgerichtes Salzburg ergehenden Urteils.

Begründung

Die klagende und gefährdete Partei (in der Folge kurz genannt: die Klägerin) ist eine Dorfgemeinde im Bundesland Salzburg. Die beklagte Partei und der Gegner der gefährdeten Partei (in der Folge kurz genannt: der Beklagte) ist Inhaber der Firma A*****, A&W Design in Adnet. Er ist Inhaber des Domain-Namens „adnet.at“.

Die Klägerin verbindet mit der am 12.01.2001 bei diesem Gericht überreichten Klage den Antrag gegen den Beklagten, es zu unterlassen, den Namen „Adnet“ im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zur Kennzeichnung einer Internet-Homepage zu verwenden oder jemand anderem die Verwendung des Namens „Adnet“ zur Kennzeichnung einzuräumen, insbesondere durch die Verwendung des Domain-Namens „adnet.at“, in eventuelle es zu unterlassen, die Buchstabenkombination „adnet.at“ im geschäftlichen Verkehr als Domain-Name im WWW des Internet zur Adressierung zu verwenden.

Die Klägerin begründet ihren Sicherungsantrag damit, dass der Beklagte die prioritätsälteren Rechte an ihrem Namen und die besondere Bezeichnung ihrer privatwirtschaftlichen Aktivitäten, in rechtswidriger, wettbewerbswidriger Weise verletzt habe, nämlich

- a) durch Anmeldung und Registrierung der Domain „adnet.at“ bei der österreichischen Registrierungsstelle, der NIC.AT Internet Verwaltungs- und BetriebsgmbH, 5020 Salzburg, Jakob Haringer Strasse 8, und Gebrauch dieser Bezeichnung im geschäftlichen Verkehr,
 - b) durch Aufrechterhaltung der Registrierung der Internet-Domain „adnet.at“ in der internationalen Internet-Datenbank RIPE, und
 - c) durch Betreiben einer Internetpräsenz unter <http://www.adnet.at>, die den Eindruck erweckt, der Beklagte hätte mit ihrer Duldung die touristische Vermarktung des Ortes Adnet übernommen,
- wodurch insgesamt der unrichtige Eindruck entstehe, der Beklagte sei von ihr dazu in irgendeiner Weise autorisiert worden

Der Beklagte beantragt die Abweisung des Sicherungsantrages und wendet ein, dass „Adnet“ nicht nur der Name einer Gebietskörperschaft sei, sondern vielmehr das Schlagwort für eine gesamte Region mit touristischer wie auch wirtschaftlicher und kultureller Bedeutung – nicht nur aber auch – als „Marmordorf“. Weiters habe die Klägerin das Entstehen der Homepage unter Verwendung des beanstandeten Namens „adnet.at“ nicht nur zustimmend geduldet, sondern sei ab Herbst 1999 auch in Gespräche eingebunden worden. Die Klägerin sei in einem maßgeblichen Zeitraum in die Errichtung und Gestaltung der Homepage wie in deren Namensgebung eingebunden gewesen und habe dies alles zustimmend „zur Kenntnis genommen“. Den Hinweis „*Dies ist nicht die offizielle Homepage der Gemeinde Adnet. Klicken Sie hier =>!*“, um zur offiziellen Homepage der Gemeinde Adnet zu gelangen, habe es zwar nicht von Anfang an gegeben, jedoch schon vor Klageeinbringung zum Zeitpunkt der Aufforderung durch den Klagevertreter. Die Website stelle ausschließlich Adnet-spezifische Themen in einer die Interessen der Region und Gemeinde Adnet unterstützenden Form dar. Deshalb sei auch keine Irreführung aus der Sicht eines interessierten Internetusers gegeben, da er bei der Anwahl der Internetadresse www.adnet.at jedenfalls nicht mehr oder weniger findet, was man im Sinne einer berechtigten Erwartungshaltung damit verbinden kann, nämlich vielfältige Informationen zum Thema Adnet.

Aufgrund des durchgeführten Bescheinigungsverfahrens durch Einsichtnahme der von der Klägerin (.A bis .M) und des Beklagten (.1 bis .5) vorgelegten Urkunden steht über den Eingang dargestellten Sachverhalt hinaus fest:

Der Beklagte ist Inhaber der Homepage mit dem Domain-Namen „adnet.at“ (Beilagen .K und .L). Noch im November des Jahres 2000 präsentierte sich diese Website mit der Überschrift „Marmordorf Adnet und sein Dorf-Café; Willkommen auf der Website vom Marmordorf Adnet, ...“ (Beilage .D). Nunmehr wird klargelegt, dass es sich bei dieser Website um die des „Dorf Cafés Adnet“ handle, und nicht um die Homepage der Gemeinde Adnet. Um zur offiziellen Homepage der Klägerin mit der Domain „adnet.salzburg.at“ zu gelangen, wurde vom Beklagten ein Link „*Dies ist nicht die offizielle Homepage der Gemeinde Adnet. Klicken Sie hier =>!*“ installiert (Beilage .1).

Die Homepage des Beklagten enthält Informationen über den Ort Adnet mit seinem künstlerisch-kulturellen Angebot, über den Adnet Marmor, Telefonnummern der Zimmervermietung und des Fremdenverkehrsverbandes, weiters Informationen über den Gestalter und Inhaber der Homepage. Der Hauptzweck und entsprechender Schwerpunkt der Homepage liegt in der Bewerbung des „Dorf Cafés Adnet“. Betreiberin des Kaffeehauses „Dorf Café“ ist Frau M***** B*****, die Ehefrau des Beklagten (Beilage .3). Die Homepage zeigt neben den Räumlichkeiten des Kaffeehauses, wie den Barbereich und den

Gasträum, auch einen Auszug aus dem Angebot von Mehlspeisen und diverse Fotos einer Veranstaltung im „Dorf Café“. Daneben besteht auch für andere Gastronomiebetriebe bzw. Hotels die Möglichkeit einer Präsentation ihres Betriebes unter der Adresse „adnet.at“ (Beilage ./1).

Zur Führung der Domain „adnet.at“ hat der Beklagte keine Zustimmung seitens der Gemeinde durch die Gemeindevertretung bzw. durch den Bürgermeister erhalten (Beilage ./M).

Ende November 2000 führten der Bürgermeister der Gemeinde Adnet, E*** B*****, und der Beklagte im Gemeindeamt ein Gespräch über die Abtretung der Domain „adnet.at“ an die Gemeinde (Beilagen ./H und ./2). Bei dieser Gelegenheit verlangte der Beklagte mit der Begründung, es seien ihm in Zusammenhang mit diesem „Projekt“ Kosten „von S 100.000,-- bis 150.000,--“ entstanden, S 50.000,-- als Ablöse für die Überlassung der gegenständlichen Domain (Beilagen ./H und vgl ./2). Der Bürgermeister lehnte es ab, die Ablöse zu bezahlen (Beilage ./2).

Der Internetuser gelangt über die Internetadresse www.adnet.at auf die Homepage des Beklagten. Neben der Bewerbung des „Dorf Cafés“ erreichen den Internetuser auch die erwähnten allgemeinen Informationen über Adnet und seine Umgebung (Beilage ./1). Dabei entsteht der objektive Eindruck, dass diese Informationen von der Gemeinde selbst stammen, da ein User dieser Adresse nicht nur Informationen über, sondern auch autorisierte Informationen der betreffenden Gemeinde erwartet. Der Beklagte wurde mit der touristischen Vermarktung der Gemeinde im Internet von der Klägerin nicht beauftragt; zu diesem Zweck hat die Gemeinde Adnet eine eigene Homepage mit der momentanen Adresse www.adnet.salzburg.at (Beilage ./J) erstellt.

Trotz des Link zur Verweisung auf die offizielle Homepage der Gemeinde Adnet, hat die Klägerin nicht die unmittelbare Möglichkeit, mit den Internetusern über die Adresse „adnet.at“ in Kontakt zu treten, wenn diese gewünschte Informationen von der ursprünglich aufgerufenen Homepage „adnet.at“ abrufen und den Link zur Homepage „adnet.salzburg.at“ nicht in Anspruch nehmen (Beilagen ./J und ./1).

Dieser Sachverhalt ist in den Ergebnissen des durchgeführten Bescheinigungsverfahrens begründet. Die Darstellung des Beklagten in der Beilage ./2, Bürgermeister B***** habe von sich aus einen Ablösebetrag von S 50.000,-- gemacht, ist als unwahrscheinlich zu betrachten, denn für gewöhnlich setzt derjenige den Betrag fest, der dafür etwas anbietet.

Zur

rechtlichen Beurteilung

Prinzipiell haben Domain-Namen, die einen Namen enthalten, Namensfunktion (OGH vom 21.12.1999, 4 Ob 320/99).

Gemäß § 43 ABGB kann derjenige, dem das Recht zur Führung seines Namens bestritten oder der durch den unbefugten Gebrauch seines Namens beeinträchtigt wird, auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz klagen.

Das Tatbestandsmerkmal „unbefugt“ in § 43 ABGB bedeutet so viel wie rechtswidrig. Unbefugt ist der Gebrauch eines Namens, der weder auf eigenem Recht beruht, noch vom berechtigten Namensträger gestattet worden ist. Es bedarf also eines wirksamen Einverständnisses des Berechtigten zum Namensgebrauch. Gemäß § 19 Abs 1 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 fasst in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht ausdrücklich durch Gesetz dem Bürgermeister (der Gemeindevorstellung) zugewiesen sind, der Gemeinderat (Gemeindevertretung) die erforderlichen Beschlüsse und überwacht die

Geschäftsführung in allen Zweigen der Gemeindeverwaltung. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters ergibt sich aus § 40 der Salzburger Gemeindeordnung.

Da weder durch Beschluss der Gemeindevertretung, noch durch Genehmigung seitens des Bürgermeisters der Beklagte den Ortsnamen „Adnet“ in seiner Internetadresse „adnet.at“ verwendet, fehlt das erforderliche Einverständnis, sodass der Beklagte den Namen „Adnet“ zur Kennzeichnung seiner Homepage „unbefugt“ verwendet.

Weiteres Erfordernis des § 43 ABGB ist die Beeinträchtigung des Namensträgers durch den unbefugten Gebrauch. Da unter der Adresse „adnet.at“ zwar Informationen über Adnet, nicht aber von der Gemeinde selbst, im Internet angeboten werden, besteht die für die Klägerin damit verbundene Gefahr, mangels rascher Auffindbarkeit im Internet ihre hoheitlichen und privatrechtlichen Aufgaben nicht erfüllen zu können bzw. einen Ausfall an möglichen Besuchern bzw. Interessenten der Gemeinde Adnet zu haben. Dies ist als Gefahr eines unwiederbringlichen Schadens im Sinne des § 381 Z 2 EO zu beurteilen (OGH vom 21.12.1999, 4 Ob 320/99h).

Das Verhalten des Beklagten greift folglich in das durch § 43 ABGB geschützte Namensrecht der Klägerin ein.

Der Unterlassungsanspruch gemäß § 1 UWG erfordert die Vornahme von Handlungen im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs, die gegen die guten Sitten verstoßen. Rein private Handlungen werden davon nicht erfasst. Das für die Anwendung des § 1 UWG erforderliche Handeln im geschäftlichen Verkehr liegt bereits durch die bloße Registrierung der Domain „adnet.at“ durch den Beklagten vor, weil bei der Registrierung von Domain-Namen die private Sphäre dann verlassen wird, wenn bekannte Namen von vornherein in Erwerbsabsicht als Domain-Namen registriert werden, um sie dann den Betroffenen zum Kauf anzubieten (OGH 27.4.1999, 4 Ob 105/99s). In diesem Fall entsteht schon mit der Reservierung allein ein Wettbewerbsverhältnis.

Der Beklagte hat, wie festgestellt, die Adresse „adnet.at“ für sich reservieren lassen und benutzt diese zur Bewerbung des „Dorf Cafés“ unter Ausnutzung allgemeiner Informationen über den Ort Adnet.

Der Beklagte ist „grundsätzlich“ zur Übertragung der Domain „adnet.at“ an die Gemeinde Adnet bereit. Da er dafür aber einen Ablösebetrag von S 50.000,- verlangt, wäre die Klägerin zur Zahlung eines „Lösegeldes“ verpflichtet, um den Beklagten zur Herausgabe des Domain-Namens zu bewegen. In Verbindung mit dem Zweck der damaligen Registrierung der Adresse „adnet.at“, nämlich die Adresse für Werbezwecke des „Dorf Cafés“ unter Ausnutzung der Gemeinde Adnet als Tourismusort zu sichern, ist von einer sittenwidrigen Behinderung des berechtigten Namensträgers, das heißt der Klägerin und somit von einem Verstoß gegen § 1 UWG auszugehen.

Das Verhalten des Beklagten ist demnach auch sittenwidrig im Sinne des § 1 UWG.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.